

Hinweise für positiv getestete Personen

Was soll ich tun, wenn mein Schnelltest positiv ist?

Sie sind nach § 8 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur Absonderung verpflichtet. Die Pflicht zur Absonderung endet nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag der Probenahme.

Nach 7 Tagen endet die Absonderung mit einem frühestens am Tag 7 abgenommenem, negativen zertifizierten Antigentest (*ggf. PCR-Test oder Point-of-Care-NAT-Tests, LAMP, andere Nukleinsäurenachweise*). Ein Nachweis durch den Leistungserbringer (anerkanntes Testzentrum) nach § 6 Abs. 1 TestV ist erforderlich. Im Fall der behördlichen Anordnung der Absonderung endet die Isolation erst mit der Übermittlung dieses Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Nach 5 Tagen endet die Absonderung, wenn bei Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 33 IfSG (z.B. Schule, Kita) betreut werden und einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts unterliegen, ein frühestens am fünften Tag entnommener Test ein negatives Testergebnis aufweist. Im Fall der behördlichen Anordnung der Absonderung endet die Isolation erst mit der Übermittlung dieses Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Ein positiver Schnelltest ist ausreichend, um den Verdienstausfall zu erhalten, sowie als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber.

Einen Quarantänebescheid erhalten Sie bei positivem Schnelltest auf Wunsch, wenn Sie ihn benötigen sollten.

Ein positiver Schnelltest und ein entsprechender Quarantänebescheid ist jedoch **nicht ausreichend**, um einen Genesenennachweis von der Apotheke zu erhalten. Sollten Sie einen Genesenennachweis benötigen, ist eine PCR-Testung erforderlich.

Ärztinnen und Ärzte können im Rahmen der Krankenbehandlung bei Vorliegen von COVID-19 spezifischen Symptomen eine PCR-Testung veranlassen.

Der Anspruch auf einen PCR-Test außerhalb der Krankenbehandlung (für Personen ohne COVID19-Symptome) ist in der Testverordnung geregelt. Fällt ein Antigen-Schnelltest positiv aus, hat die getestete Person einen Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses gemäß § 4b S. 1 TestV.

Haben Sie lediglich selbst einen Test durchgeführt, dann benötigen Sie zunächst einen Antigen-Schnelltest eines anerkannten Testzentrums. Die Anbieter dafür im Saale-Holzland-Kreis finden Sie hier:

<https://www.saaleholzlandkreis.de/corona-virus/probenentnahmen/>

Personen, die auf ein Testergebnis warten, sollen sich bitte über den Hausarzt oder das Labor, bei dem der Test durchgeführt wurde, über das Testergebnis informieren. Bis zum Ergebnis begeben Sie sich in Selbstisolation.

Was soll ich tun, wenn ich positiv mittels PCR-Test getestet wurde?

Positiv getestete Personen, die das Testergebnis über ihren Hausarzt oder eine Abstrichstelle erfahren, bleiben in Selbstisolation, auch wenn das Gesundheitsamt die positiven Fälle noch nicht persönlich informiert hat. Ein Anruf kann auf Grund der hohen Fallzahlen nicht gewährleistet werden. Die Pflicht zur Absonderung endet nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag der Probenahme.

Nach 7 Tagen endet die Absonderung, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, mit einem frühestens am Tag 7 abgenommenem, negativen zertifizierten Antigentest (*ggf. PCR-Test oder Point-of-Care-NAT-Tests, LAMP, andere Nukleinsäurenachweise*). Ein Nachweis durch den Leistungserbringer (anerkanntes Testzentrum) nach § 6 Abs. 1 TestV ist erforderlich. Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe benötigen einen negativen PCR-Test. Im Fall der behördlichen Anordnung der Absonderung endet die Isolation erst mit der Übermittlung dieses Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt erhält in der Regel das positive Testergebnis automatisch durch die Teststelle/Labor und versendet zeitnah einen Isolationsbescheid, aus dem sich weitere Anweisungen ergeben.

Anfragen zu Impfauskünften und die Ausstellung von Impfausweisen:

Diese Anfragen können momentan nicht bearbeitet werden. Bitte wenden Sie sich ggf. an Ihren Hausarzt oder den impfenden Arzt. Wenn das Infektionsgeschehen zurückgeht, wird sich die zuständige Sachbearbeiterin bei Ihnen melden. Bitte hinterlassen Sie bei Anfragen eine gültige Telefonnummer für spätere Rückfragen.

Hinweis für Gesundheitspässe:

Eine Belehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Umgang mit Lebensmitteln (Gesundheitspass) ist derzeit pandemiebedingt nicht möglich.

Die Arbeitgeber sind angehalten, ihre Mitarbeiter für die Dauer der SARS-CoV-2-Pandemie vorläufig selbst zu belehren.

Dies ersetzt jedoch nicht die Belehrung durch das Gesundheitsamt, diese muss nachgeholt werden. Auch Belehrungen für Schülerpraktika können zurzeit nicht durchgeführt werden.

Kinder-, Jugend- und amtsärztliche Untersuchungen:

Die Einschulungsuntersuchungen für das Schuljahr 2022/2023 haben im Februar begonnen. Zunächst werden Kinder eingeladen, bei denen eine Rückstellung vom Schulbesuch oder eine vorzeitige Einschulung beantragt wurde sowie Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Kinder, die im Schuljahr 2021/2022 zurückgestellt wurden.

Die Untersuchungen finden in Eisenberg, Klosterlausnitzer Straße 81 (Waldkliniken, altes Bettenhaus) statt.

Für das begleitende Elternteil gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Für Rückfragen oder Terminabsagen: Tel. 036691-70804 oder -70832

Screenings auf Drogen und Alkohol werden momentan nicht durchgeführt. Diese können aber bei der DEKRA bzw. TÜV angefragt und durchgeführt werden.

Folgende Kontaktmöglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

Postanschrift: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Gesundheitsamt
PF 13 10
07602 Eisenberg

Telefon: 036691-115
Corona-Hotline: 036691-70829 (Mo.-Fr. 8:00 - 11:30 Uhr)
Fax: 036691-70757
E-Mail: ga@lrashk.thuringen.de

De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de

Die aktuellen Bedingungen zur elektronischen Kommunikation finden Sie unter:

<https://www.saaleholzlandkreis.de/nutzungshinweise-zur-elektronischen-kommunikation/>

Aktuelle Informationen auf Fragen zum Coronavirus erhalten Sie auf der Internetseite des Saale-Holzland-Kreises <https://www.saaleholzlandkreis.de/corona-virus/aktuelle-infos/> oder auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie <https://www.tmasgff.de/covid-19>.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises